



ZAHL

20403-10/3/742-2012

DATUM

8.5.2012

FANNY-VON-LEHNERT-STRASSE 1

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Bergung von Tierkadavern und Lebendtierbergungen
aus unwegsamem Gelände durch Hubschrauber;
neue Vorgangsweise
Beilagen: 3

TEL (0662) 8042 - 3637

FAX (0662) 8042 - 3886

veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

Jedes Jahr müssen eine größere Anzahl von **Tierkadavern aus unwegsamem Gelände** durch **Hubschrauber** geborgen werden. Auch die Bergung von lebenden Tieren aus Almgebieten ist in einigen Fällen nur durch den Einsatz von Hubschraubern möglich.

Bisher erfolgten die Beauftragung der Hubschrauberbergung, die Organisation und die Abwicklung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. durch die Landesveterinärdirektion. Die Kosten wurden bei der Kadaverbergung und bei der Bergung von lebenden Tieren bis auf einen 10%igen Selbstbehalt durch das Land Salzburg übernommen.

Diese Vorgangsweise kann auf Grund finanzieller und organisatorischer Gründe leider nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Es darf in diesem Zusammenhang aber darauf verwiesen werden, dass nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes (§ 10, BGBl. I Nr. 141/2003) bzw. nach der Tierkörperbeseitigungs-Verordnung des Landes Salzburg (§ 2, LGBl. Nr. 53/2004) für die **Ablieferung von Tierkadavern der Tierbesitzer** verantwortlich und **verpflichtet** ist.

In **Zukunft** sollen die **Tierbesitzer selbst** den **Abtransport von Tierkadavern veranlassen und beauftragen**.

Bei Anfallen eines zu bergenden Kadavers in entlegenen Gebieten hat sich der Landwirt beim Amtstierarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft **zu melden**. Dieser hat gemäß § 17 Abs. 2 der Tiermaterialien-Verordnung (BGBl. II Nr. 484/2008 idF BGBl. II Nr. 141/2010) innerhalb von 3 Tagen (ab Meldung) die Möglichkeit, die "Vor-Ort-Beseitigung" (also das Einstainen oder Vergraben) **zuzulassen** bzw. die Bergung und Ablieferung an die TKV **anzuordnen**. In der Vergangenheit wurde bereits darauf geachtet,

Tierkadaver, die nicht unbedingt aus Gründen der Tierseuchenvorbeugung, der Wasserschonung und des Tourismus geborgen werden müssen, liegen zu lassen.

Wenn die Bergung aufgrund der Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ist, hat der Tierbesitzer diese zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Falls die Bergung nur mittels Hubschrauber erfolgen kann, hat der betroffene Landwirt ein Hubschrauberunternehmen mit der Bergung auf seine eigenen Kosten zu beauftragen.

Der Landwirt kann aber die bereits bezahlte Rechnung mit dem Einzahlungsbeleg dem Amt der Salzburger Landesregierung vorlegen. Das **Land** wird den **Bergungsflug** mit einem Zuschuss von 75 % der Kosten, maximal aber € 800,--, **fördern**. Diese Förderung ist mit dem beiliegenden **Formular** beim Amt der Salzburger Landesregierung - Landesveterinärdirektion zu beantragen.

Weiters darf in der Anlage eine **Liste** der im Land Salzburg tätigen **Hubschrauberunternehmen** und deren Kontaktadressen übermittelt werden.

Um Kenntnisnahme dieser neuen Vorgangsweise wird gebeten.

Für die Landesregierung:

Hofrat Dr. Josef Schöchl
Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an: (per E-Mail)

1. An alle Bezirksbauernkammern
2. An alle Bezirksverwaltungsbehörden
3. An alle Gemeinden des Bezirkes Hallein, Tamsweg, St. Johann/Pg. und Zell am See
4. Gemeindeamt 5323 Ebenau
5. Gemeindeamt 5324 Faistenau
6. Gemeindeamt 5324 Hintersee
7. Gemeindeamt 5340 St. Gilgen
8. Gemeindeamt 5350 Strobl
9. Heli Austria GmbH, Heliport, 5600 St. Johann/Pg.
10. Heli Salzkammergut GmbH, Rettenbach 15, 4820 Bad Ischl
11. Wucher Helicopter GmbH, Hans-Wucher-Platz 1, 6713 Ludesch
12. Frau Tierzuchtdirektorin Dip.Ing. Irmgard Mitterwallner, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg
13. Herrn Obmann Paul Schreilechner, Salzburger Alm- und Bergbauernverein, Seitling 87, 5571 Mariapfarr
14. Herrn Geschäftsführer Dipl.Ing. Siegfried Wieser, Salzburger Alm- und Bergbauernverein, Ing. Ludwig-Pech-Straße 14, 5600 St. Johann/Pg.